

**Satzung**  
**über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenplakette der Stadt Werl**

Der Rat der Stadt Werl hat aufgrund der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Der Rat der Stadt Werl stiftet eine Ehrenplakette, um Persönlichkeiten zu ehren, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben.
- (2) Jährlich soll nicht mehr als eine Auszeichnung vorgenommen werden; insgesamt dürfen nicht mehr als 12 lebende Personen geehrt werden.

**§ 2**

- (1) Die Ehrenplakette zeigt auf der Vorderseite das älteste Stadtwappen. Auf der Rückseite sind der Name des Empfängers und der Verleihungstag eingraviert.
- (2) Die Gestaltung der Ehrenplakette im einzelnen ist der beigefügten Bildtafel zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

- (1) Mit der Verleihung der Ehrenplakette wird eine Urkunde ausgehändigt, die Aufschluss über die besonderen Verdienste gibt. Die Urkunde ist vom Bürgermeister zu unterschreiben.
- (2) Ehrenplakette und Urkunde werden in feierlicher Form durch den Bürgermeister überreicht.
- (3) Der Name der ausgezeichneten Person, die Verdienste sowie das Datum der Verleihung werden in einem Buch eingetragen, das im Stadtarchiv aufbewahrt wird.

**§ 4**

Die Ehrenplakette darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

**§ 5**

Die Stadt kann die Ehrenplakette entziehen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft der Rat der Stadt.

**§ 6**

Die Beschlüsse des Rates über die Verleihung oder die Entziehung der Ehrenplakette bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder.

**§ 7**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Werl, den 19. Juni 1967

Veröffentlicht: Werl, den 27. Juni 1967

Dr. A. Rohrer  
Bürgermeister  
Dr. A. Rohrer  
Bürgermeister

1. großes Petrusiegel
2. Durchmesser 8.6 cm
3. Ehrenplakette aus Silber

